

Gemeinde Elgg

**Verordnung über Betreuungsgutscheine
für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und
Primarschulalter**

vom 26. September 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Elgg und die Primarschulgemeinde Elgg unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter, mit dem Ziel der Existenzsicherung von Familien und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit.

Art. 2 Grundsatz

¹ In der Gemeinde Elgg und in der Primarschulgemeinde Elgg werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter von privaten Institutionen erbracht.

² Die Gemeinde Elgg und die Primarschulgemeinde Elgg engagieren sich in diesem Bereich, indem sie:

- a) die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützen;
- b) Steuerungs- und Koordinationsaufgaben übernehmen.

II. Betreuungsgutschein

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Elgg, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin/Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehender Elternteil von mindestens 20 % und
- b) Wohnsitz in der Gemeinde Elgg und
- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in die Oberstufe
- d) Vorhandensein eines Betreuungsplatzes in einer anerkannten Betreuungsinstitution.

² Die Sozialbehörde ist befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antragstellung

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Sozialbehörde einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und –umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der Sozialbehörde und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungsgutscheines notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche der Sozialbehörde melden.

Art. 6 Ermittlung der Höhe des Betreuungsgutscheines

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem gemäss Artikel 7 bemessenen massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

² Der Betreuungsgutschein beträgt für Kinder von 3 bis und mit 18 Monaten maximal CHF 110.00, für Kinder im Vorschulalter maximal CHF 90.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 7.30 pro Betreuungsstunde und für Kinder im Primarschulalter maximal CHF 65 pro Tag, bzw. CHF 40 pro Nachmittag. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 110'000.00 besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

³ Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbttag und CHF 1.80 pro Betreuungsstunde selber bezahlen.

⁴ Die Anzahl Betreuungsgutscheine pro Kind richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

⁶ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Frankenbeträge der Absätze 2 und 3 um maximal 10 Prozent anzupassen. Zudem kann der Gemeinderat Anpassungen der Frankenbeträge der Absätze 2 und 3 auf der Basis der Teuerung ausgleichen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) - Nettolohn gemäss Lohnausweis
 - Familienzulagen soweit diese nicht im Lohnausweis beinhaltet sind
 - Steuerpflichtige Ersatzeinkommen wie Taggelder, Renten und übrige Versicherungsleistungen
 - Erhaltene Alimente
 - Steuerbarer Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit
 - Vermögenserträge

- b) plus 10 Prozent des steuerbaren Nettovermögens.

Art. 8 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsgutscheine durch die Gemeinde eingestellt.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht ab dem Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Antrages, längstens bis Ende Kalenderjahr. Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Betreuungseinrichtungen

Art. 9 Anforderungen an die Betreuungsinstitutionen

¹ Betreuungsgutscheine werden nur für die Betreuung von Kindern in anerkannten Betreuungsinstitutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 10 erfüllen, abgegeben.

² Anerkannte Betreuungsinstitutionen sind:

- a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach kantonalem Recht verfügen;

- b) Tagesfamilien, die einen Vertrag mit einer dem Schweizerischen Verband für Tagesfamilienorganisationen (SVT) angeschlossenen Vermittlungsstelle abgeschlossen haben oder eine Bewilligung nach kantonalem Recht verfügen.

Art. 10 Qualitätssicherung

¹ Betreuungsinstitutionen, die Kinder mit Betreuungsgutscheinen aufnehmen wollen, müssen sich bereit erklären, der zuständigen Stelle Visitationen zu gestatten.

² Betreuungsinstitutionen mit Sitz im Kanton Zürich haben die Qualitätsrichtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich einzuhalten.

³ Betreuungsinstitutionen mit Sitz in anderen Kantonen haben die jeweiligen Qualitätsrichtlinien der zuständigen kantonalen Behörde einzuhalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und setzt die Höhe der Betreuungsgutscheine in Absprache mit der Primarschulgemeinde fest.

² Die Betreuungsgutscheine für den Hort werden der Primarschule von der politischen Gemeinde weiterverrechnet.

³ Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Erlassen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. September 2016

Gemeindepräsident
Christoph Ziegler

Gemeindeschreiberin
Sonja Lambrigger Nyffeler

Präsidentin Primarschulpflege
Monika Brühwiler

Primarschulverwalterin
Anita Jansen

Anhang 1

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine pro Jahr
mit alleinerziehendem Elternteil	mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partner/-in	max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	47 Tage
30 %	130 %	71 Tage
40 %	140 %	94 Tage
50 %	150 %	118 Tage
60 %	160 %	142 Tage
70 %	170 %	165 Tage
80 %	180 %	189 Tage
90 %	190 %	212 Tage
100 %	200 %	236 Tage